

Codan Forsikring
 Midtermolen 7
 DK-2100 Kopenhagen Ø
 Dänemark
 CVR 1052 6949
 T 33 55 55 36 55

Reiserücktrittsversicherung:

Seite

1 von 2

§ 1 Einleitende Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2026.

1.0 Wer ist versichert?

Versichert sind die in der Police/Prämienrechnung oder in der Bestätigung des Reiseveranstalters genannten Personen oder die im Versicherungsschein definierte Personengruppe, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde (hiernach „Versicherte“ bezeichnet).

1.1 Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung gilt ab Zahlung der Mietkaution/des Mietbetrags an die Vermietungsagentur bis zum Beginn der Mietzeit. Im Falle eines Reiseabbruchs gilt der Versicherungsschutz bis Ende der Mietzeit.

§ 2 Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbehalt

2.0 Welche Schäden deckt die Versicherung?

Versicherungsschutz wird gewährt, wenn die Durchführung der geplanten Reise nicht zumutbar ist, weil in Bezug auf den Versicherten oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Todesfall
- Akute Erkrankung/Verletzung
- Akute Erkrankung/Verletzung des Hundes des Versicherten
- Akute Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung
- Impfstoffbedingte allergische Reaktion beim Versicherten
- Schwangerschaft
- Durch Feuer, Naturkatastrophen oder aufgrund der vorsätzlichen Straftat eines Dritten am Eigentum des Versicherten entstandener erheblicher Sachschaden
- Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber
- Aufnahme einer Beschäftigung durch den Versicherten oder einen Mitreisenden, sofern diese Person bei Buchung der Reise arbeitslos war und das Arbeitsamt die Reise genehmigt hat
- Verspätete Anreise aufgrund der akuten Erkrankung/Verletzung eines nahen Angehörigen

Risikopersonen sind:

1. die nahen Angehörigen des Versicherten
2. die Mitreisenden des Versicherten
3. Personen, die nicht mitreisende Angehörige betreuen, die minderjährig oder pflegebedürftig sind
4. Personen, die die Reise gemeinsam mit dem Versicherten gebucht und versichert haben, sowie deren Angehörige

2.1 Was ist versichert?

1. Bei Nichtantritt der Reise deckt die Versicherung die Kosten, die der Versicherte gemäß Mietvertrag an die Vermietungsagentur zu zahlen hat.

2. Bei verspäteter Ankunft aufgrund der in Ziffer 2 (Welche Schäden deckt die Versicherung?) genannten Ursachen deckt die Versicherung alle nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage zum Reisepreis pro Tag ab. Eine Ankunft nach 12.00 Uhr gilt als nicht in Anspruch genommener Urlaubstag.
3. Bei einer um mehr als zwei Stunden verspäteten Ankunft, die der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels geschuldet ist, deckt die Versicherung die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten für den Reiseantritt; dieser Betrag darf jedoch die Kosten für die Stornierung der gesamten Reise nicht übersteigen.

2.2 Verhalten im Schadenfall

Voraussetzung für die Leistungspflicht Codans ist, dass der Versicherte:

1. die Reise sofort nach Eintritt des Versicherungsfalles storniert, um die Stornierungskosten so gering wie möglich zu halten
2. den Mietvertrag der Vermietungsagentur vorlegt
3. von dem behandelnden Arzt ein ärztliches Attest einholt, aus dem die Diagnose hervorgeht (die entsprechenden Kosten trägt der Versicherte), und den Ärzten von Codan auf Anfrage Einsichtnahme in alle relevanten medizinischen Unterlagen/Krankenakten gewährt, dies auch betreffend etwaige Vorerkrankungen. Bei Reiseabbruch hat der Versicherte vor Abreise einen Arzt am Aufenthaltsort aufzusuchen. Im Todesfall muss eine Kopie der Sterbeurkunde beigelegt werden
4. im Falle des Verlusts des Arbeitsplatzes eine Kopie der Kündigung vorlegt
5. im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung die Bestätigung des Arbeitsamtes über die Genehmigung der gebuchten Reise sowie den neuen Arbeitsvertrag als entsprechenden Nachweis vorlegt
6. von dem behandelnden Tierarzt ein Attest (auf Kosten des Versicherten) einholt, aus dem die Diagnose hervorgeht
7. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Die Versicherung deckt im Zusammenhang mit einer verspäteten Ankunft keine im Voraus bezahlten Hotel- und Transportkosten.

§ 3 Reiseabbruch

Zusätzlich zu den unter Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbehalt beschriebenen Leistungen umfasst diese Versicherung ferner:

3.0 Reiseabbruch

Bei Abbruch des Urlaubs aus einem der in Ziffer 2.2 genannten Gründe werden nicht in Anspruch genommene Urlaubstage zum Reisepreis pro Tag erstattet. Erfolgt der Reiseabbruch nach 12:00 Uhr, wird die Entschädigung ab dem nächsten Tag gezahlt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Anspruch genommene Transportmittel.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.0 Beschwerdestelle

Im Falle einer Uneinigkeit zwischen dem Versicherten und Codan bezüglich der Versicherung, die für den Versicherten auch nach einer erneuten schriftlichen Anfrage an Codan nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat, kann der Versicherte Beschwerde einreichen bei:

Ankenævnet for Forsikring
Østergade 18, 2.
1100 Kopenhagen K
Dänemark
Tel.: +45 33 15 89 00 (10.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
E-Mail: ankeforsikring@ankeforsikring.dk

Beschwerden werden durch Ausfüllen eines dafür vorgesehenen Beschwerdeformulars und gegen Zahlung einer geringen Gebühr bei der Beschwerdestelle eingereicht. Das Beschwerdeformular und das Überweisungsformular für die Zahlung der Gebühr können Sie anfordern bei:

- a) Codan
- b) Ankenævnet for Forsikring
- c) Forsikringsoplysningen
Philip Heymanns Allé 1
2900 Hellerup
Dänemark
- d) Tel.: +45 33 13 75 55 (10.00 Uhr - 16.00 Uhr)

4.1 Gerichtsstand

Klagen gegen Codan können beim zuständigen Gericht des Versicherten oder dem Gericht *Byretten i København* bzw. dem *Østre Landsret* in Kopenhagen erhoben werden.

4.2 Verhalten im Schadenfall

Im Schadenfall muss der Versicherte den Schaden unverzüglich der Vermietungsagentur melden. Nach Schadensmeldung reicht die Vermietungsagentur diese an Codan zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung einer etwaigen Entschädigung weiter.

4.3 Doppelversicherung

Die Versicherung deckt keine durch eine andere Versicherung abgedeckten Kosten.

4.4 Begriffserläuterung

- Akute Erkrankung/Verletzung. Unter akuter, einen Leistungsanspruch auslösender Erkrankung/Verletzung sind eine neu auftretende Erkrankung, der begründete Verdacht auf eine neu auftretende Erkrankung oder die unerwartete Verschlimmerung einer bestehenden oder chronischen Erkrankung zu verstehen.
- Nahe Angehörige. Nahe Angehörige sind Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Stiefschwester und -brüder sowie Pflegeschwestern und -brüder.
- Reisepreis pro Tag. Der Reisepreis pro Tag ist der gesamte Mietbetrag geteilt durch die Reisedauer in Tagen (An- und Abreisetag gelten als ein Tag).

5. Allgemeine Ausschlüsse

5.0 Die Versicherung deckt keine infolge von Krieg, Naturkatastrophen oder Kernenergie entstandenen Schäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die direkt oder indirekt Folge sind von:

- Krieg, kriegsähnlichen Handlungen, Neutralitätsverletzungen, Bürgerkrieg, Aufstand oder Unruhen
- Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen
- Freisetzung von Kernenergie oder radioaktiven Kräften